

**Der Staatsminister**

SACHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**

Telefon +49 351 564 1500  
Telefax +49 351 564 1509

Staatsminister@  
smj.justiz.sachsen.de\*

**Aktenzeichen**

**(bitte bei Antwort angeben)**  
1040E/13/886 - KLR

Dresden,  
28. Dezember 2017

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel, Fraktion DIE LINKE**  
**Drs.-Nr.: 6/11439**  
**Thema: Stand der Ermittlungen in Sachen Neonaziangriff in Leipzig-  
Connewitz am 11. Januar 2016**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Am 11. Januar 2018 jährt sich zum zweiten Mal der Neonaziangriff in Leipzig-Connewitz. Außer 10 Ermittlungsverfahren, die an die Generalstaatsanwaltschaft Dresden Abteilung III, INES-PMK abgegeben wurden, liegen keine Informationen über Anklageerhebungen gegen die TäterInnen im Bereich PMK rechts vor.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Hausanschrift:**  
**Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz**  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post  
01095 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**

Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinien  
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hospitalstraße 7

\*Zugang für elektronisch signierte sowie  
für verschlüsselte elektronische Dokume-  
mente nur über das Elektronische  
Gerichts- und Verwaltungspostfach;  
nähere Informationen unter  
[www.egvp.de](http://www.egvp.de)

**Frage 1:**

**Wie ist der Stand der 10 an die Generalstaatsanwaltschaft Dresden abgegebenen Ermittlungsverfahren und wie wurde im Falle von Verurteilungen die Beteiligung am Landfriedensbruch in einem besonders schweren Fall gemäß § 125 StGB am 11.1.2016 in Leipzig gewürdigt?**

In den von der Generalstaatsanwaltschaft Dresden, Abteilung III, INES-PMK, jetzt ZESA, übernommenen Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den Ausschreitungen am 11. Januar 2016 in Leipzig Connewitz ist der Stand wie folgt:

- ein Angeklagter wurde durch Urteil des Landgerichts Dresden – Staatsschutzkammer – vom 24. August 2017 erstinstanzlich verurteilt,
- ein Angeklagter wurde durch Urteil des Amtsgerichts Dresden – Jugendschöffengericht – vom 29. September 2017 erstinstanzlich verurteilt,
- gegen vier Angeklagte wird derzeit die Hauptverhandlung vor dem Landgericht Dresden – Staatsschutzkammer – geführt,
- nach Übernahme eines weiteren Ermittlungsverfahrens von der Staatsanwaltschaft Leipzig sind bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden, Abteilung III, ZESA, derzeit vier Ermittlungsverfahren anhängig,
- ein Verfahren liegt dem Generalbundesanwalt weiterhin zur Prüfung der Übernahme vor.

Das Landgericht Dresden hat einen Angeklagten wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in Tateinheit mit Landfriedensbruch gemäß §§ 129 Abs. 1, 125 Abs. 1 Nr. 1, 125a Abs. 1 Satz 1, 25 Abs. 2, 52 Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt. Das Amtsgericht Dresden hat den Angeklagten wegen Landfriedensbruchs gemäß §§ 125 Abs. 1 Nr. 1, 25 Abs. 2 StGB verurteilt. Die Urteile betreffen jeweils auch noch weitere Tatkomplexe und sind noch nicht rechtskräftig.

**Frage 2:**

**Welche Erkenntnisse konnten aus den unter 1. benannten Verfahren für das Ermittlungsverfahren wegen des Tatvorwurfs nach 125 StGB am 11.1.2016 in Leipzig gewonnen werden?**

- Bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden, Abteilung III, ZESA, geführte Ermittlungsverfahren:

Bei den beiden verurteilten Angeklagten wurde jeweils eine ostentative Eingliederung in den planmäßigen und von vornherein gewalttätig ausgerichteten Einmarsch in Connewitz festgestellt. Eigenhändige Gewalthandlungen konnten hingegen in beiden Fällen nicht hinreichend festgestellt werden. Hinsichtlich der vier vor dem Landgericht Dresden Angeklagten besteht jeweils der dringende Tatverdacht einer mittäterschaftlichen Beteiligung an den gewalttätigen Ausschreitungen. Gegen die übrigen Beschuldigten besteht jeweils zumindest ein Anfangsverdacht wegen mittäterschaftlicher Beteiligung an den Ausschreitungen. Die entsprechenden Ermittlungen dauern noch an.

- Bei der Staatsanwaltschaft Leipzig geführte Ermittlungsverfahren:

In Bezug auf die bei der Staatsanwaltschaft Leipzig geführten Verfahren gibt es, soweit bereits Anklage erhoben worden ist, bisher keine gerichtliche Entscheidung.

Es handelt sich sämtlich um laufende Ermittlungs- bzw. Strafverfahren. Eine Aussage dazu, ob sich aus den bereits erstinstanzlich noch nicht rechtskräftig entschiedenen Verfahren Erkenntnisse für diese laufenden Verfahren ergeben haben, kann im Hinblick darauf, dass die Tatbeteiligung eines jeden Beschuldigten und dessen Schuld gesondert und für sich festgestellt werden muss, nicht getroffen werden.

**Frage 3:**

**Wie ist der Stand der übrigen im Zusammenhang mit dem Neonaziangriff in Leipzig-Connewitz am 11. Januar 2016 eingeleiteten Ermittlungs- und Strafverfahren? (abzüglich der bereits mit Antwort auf Drs 6/9887 abgeschlossenen/eingestellten Verfahren bitte einzeln und unter Angabe der Zahl der Beschuldigten, des Tatvorwurfs, des Sachverhalts, Deliktsgruppe, Zuordnung PMK rechts/links und Gründen einer etwaigen Einstellung aufführen)?**

Auf die tabellarische Übersicht in der Anlage nehme ich Bezug.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow

**Anlage**  
tabellarische Übersicht zu Frage 3

Straftat	Straftatengruppe	Kurz Sachverhalt	Zuordnung PMK	Anzahl bek. TV	Verfahrensstand
§ 224 StGB	Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	Werfen einer Flasche in Richtung handelnder Polizeibeamter einer Einsatzgruppe. Flasche verfehlt ihr Ziel, keine Verletzten.	links	1	Urteil Amtsgericht Leipzig wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung, 5 Monate Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung (rechtskräftig)
§ 125 a StGB	Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung	Randale durch eine Personengruppe	rechts	216	<p>208 x Ermittlungen dauern an (darunter 1 x Vorlage an Generalbundesanwalt)</p> <p>1 x Urteil Landgericht Dresden - Staatsschutzkammer - unter Einbeziehung anderer Sachverhalte - wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in Tateinheit mit Landfriedensbruch u.a, Gesamtfreiheitsstrafe in Höhe von 3 Jahren 8 Monaten (nicht rechtskräftig)</p> <p>1 x Urteil Amtsgericht Dresden - Jugendschöffengericht - unter Einbeziehung anderer Sachverhalte - wegen Landfriedensbruchs u.a., Gesamtfreiheitsstrafe in Höhe von 2 Jahren 8 Monaten (nicht rechtskräftig)</p> <p>4 x Anklage zum Landgericht Dresden - Staatsschutzkammer - erhoben</p> <p>2 x Anklage zum Amtsgericht Leipzig - Schöffengericht - erhoben</p>
§ 185 StGB	Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	Beleidigung eines Polizeibeamten	links	1	Strafbefehl Amtsgericht Leipzig wegen Beleidigung, Geldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen (rechtskräftig)